



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Konferenz der Kantonalen Finanz-
direktorinnen und Finanzdirektoren
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Zug, 12. August 2014 hs

**Finanzausgleich 2015 zwischen Bund und Kantonen
Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich
Anhörung zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)**

Sehr geehrter Herr Huber

Für die Gelegenheit zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vom 18. Juni 2014 betreffend Finanzausgleich 2015 Stellung nehmen zu können, danken wir bestens.

Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass der Kanton Zug 68 Millionen Franken zu viel einzahlen muss, weil seine Finanzkraft aufgrund der falschen Berechnung des Ressourcenpotenzials überhöht dargestellt wird und weil aufgrund der Solidarhaftung der Beitrag des Kantons Zug übermässig steigt.
2. Wir fordern, dass die vom Kanton Zug zu zahlende Summe 2015 um 68 Millionen Franken zu reduzieren ist.
3. Die Gewinne der juristischen Personen sind ab 2015, und nicht erst ab 2016, gemäss ihrer effektiven steuerlichen Ausschöpfbarkeit im Ressourcenpotenzial zu berücksichtigen:
FiLaV Art. 19, Berechnungen Anhang 6, sei wie folgt anzupassen:
«Die Gewinne der juristischen Personen werden mit einem Faktor von 0.7 in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage gewichtet.»

Begründung siehe Downloads.

Begründung:

Zum Antrag 1 und Antrag 2

Wir haben die Ausführungen im Bericht wie auch die im Internet zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand scheinen diese aus Sicht des Kantons Zug nachvollziehbar. Im Anhörungsbericht werden erstmals die Bevölkerungszahlen verwendet, die mit der neuen Methode STATPOP erhoben wurden. Gemäss unseren Erkenntnissen sind die Bevölkerungszahlen für den Kanton Zug korrekt.

Die Steigerung der Nettoausgleichszahlungen für den Kanton Zug von 279,5 Millionen oder 2514 Franken pro Kopf (2014) auf 316,6 Millionen oder 2806 Franken pro Kopf (2015) übertrifft unsere schlimmsten Befürchtungen. Die Finanzkraft des Kantons Zug steigt bei weitem nicht im gleichen Ausmass wie die Zahlungen in den NFA: Das Ressourcenpotential stieg vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 um 10,1 Prozent währenddem der Beitrag in den NFA um 13 Prozent gewachsen ist. Alleine bezogen auf das Jahr 2014 bezahlt der Kanton Zug also im 2015 rund 9 Millionen Franken zu viel.

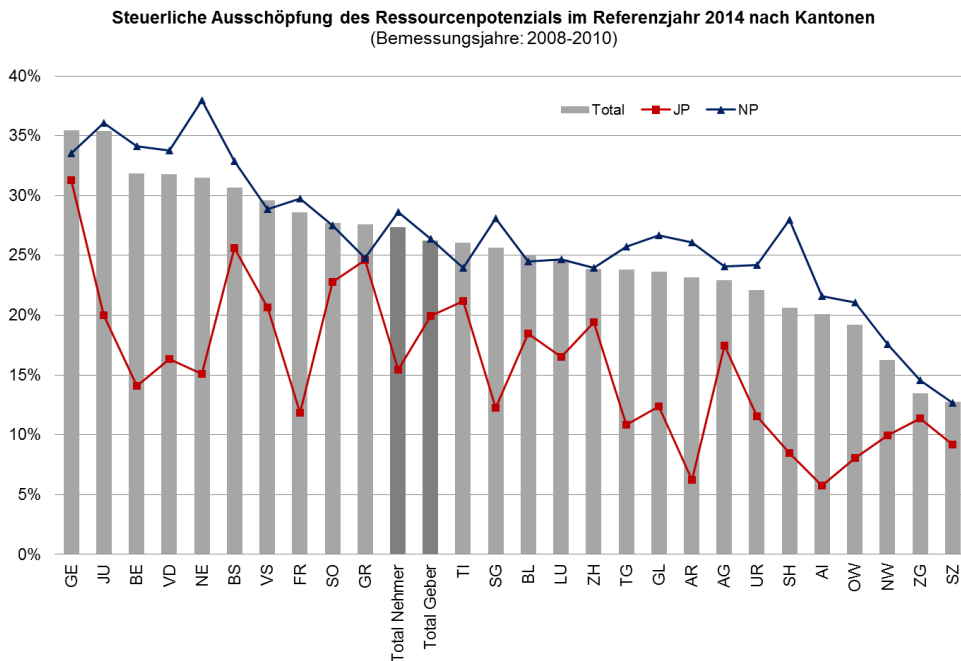
Vergleicht man die Jahre 2008 und 2015 so ergibt sich ein Betrag von 68 Millionen Franken, den der Kanton Zug zu viel bezahlen muss. Bezogen auf das Wachstum des standardisierten Steuerertrages pro Kopf (von Fr. 16 146 (2008) auf Fr. 22 250 (2015)) dürfte der NFA-Beitrag des Kantons Zug von 2008 auf 2015 lediglich um 68 Millionen Franken, nämlich von 180 Millionen im Jahr 2008 auf 248 Millionen im Jahr 2015, und nicht um 136 Millionen wachsen.

Das System hat offensichtliche Fehler und braucht dringend Anpassungen.

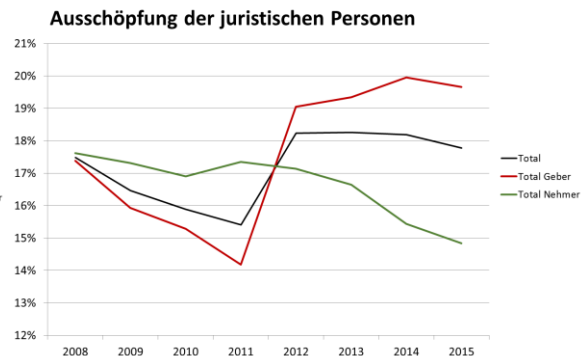
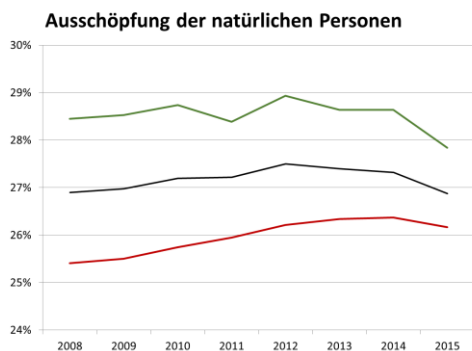
Zum Antrag 3 betreffend Berücksichtigung der tieferen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen

Der Bundesrat liefert im Wirksamkeitsbericht anders als der Bericht des Steuerungsorgans zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) keine überzeugende Antwort darauf, weshalb die Gewichtung der Gewinne der Unternehmungen nicht bereits vor der USR III umgesetzt werden kann.

Die steuerliche Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials der einzelnen Kantone zeigt, dass alle (bis auf einen) Kantone das Ressourcenpotenzial der natürlichen Personen stärker ausschöpfen als jenes der juristischen Personen. Dabei schöpfen die ressourcenschwachen Kantone das Ressourcenpotenzial ihrer Unternehmungen im Vergleich zu den natürlichen Personen markant weniger aus als die ressourcenstarken Kantone:



Ein wesentliches Ziel der NFA ist die Ausstattung der ressourcenschwachen Kantone mit genügend Ressourcen, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Wenn Nehmerkantone das Geld der Geberkantone dafür einsetzen, um im Steuerwettbewerb die Geberkantone zu unterbieten, so verfügen sie über genügend eigene Ressourcen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Entwicklung der Steuerausschöpfung von 2008 bis 2015 zeigt, dass sich sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen die Situation verschärft hat.



Die Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials liegt bei den juristischen Personen tiefer als bei den natürlichen Personen. Die Gewinne der juristischen Personen müssten mit einem Gewichtungsfaktor von 0,7 in die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage einfließen, damit ein „Gewinnsteuerfranken“ einem „Einkommenssteuerfranken“ entspricht. Während aus dem Ressour-

cenpotenzial der Gewinne der juristischen Personen 2014 20,7 % Steuererträge generiert werden konnten, waren es bei den natürlichen Personen 28,2 %.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung ermittelt jährlich den standardisierten Steuersatz, indem die Summe der Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden und der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer durch das Ressourcenpotenzial der Schweiz dividiert werden. 2014 betrug der standardisierte Steuersatz 28,0 % (FiLaV Art. 5 und Anhang 1). Eigene Berechnungen für den standardisierten Steuersatzes für juristische bzw. natürliche Personen ergeben folgende Ergebnisse:

Standardisierte Steuersätze	Berechnung	2013	2014
Standardisierter Steuersatz Total	Steuerertrag*/Ressourcenpotenzial CH	27,9%	28,0%
Standardisierter Steuersatz der natürliche Personen (NP)	Steuererträge NP/Ressourcenpotenzial NP	28,3%	28,2%
Standardisierter Steuersatz der juristische Personen (JP)	Steuererträge JP/Ressourcenpotenzial JP	20,5%	20,7%

* Die Steuererträge enthalten die Steuereinnahmen der natürlichen Personen (Finanzstatistik der EFV, Code 400), der juristischen Personen (Finanzstatistik, Code 401), die übrigen Steuererträge (Code 402, 403) sowie die Kantonsanteile von 17% an der Direkten Bundessteuer.

Gerade weil sich die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen bereits in den letzten Finanzierungsperioden unabhängig von zukünftigen Reformen gezeigt hat, ist eine Anpassung bereits per 2015 notwendig. Dies gilt umso mehr, als eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen per 2015 den Übergang zu den Anpassungen im Rahmen der USR III glätten und somit erleichtern würde. Wird die geltende Gewichtung fortgeführt, so wird das Steuerpotenzial derjenigen Kantone, welche über einen überdurchschnittlichen Anteil an juristischen Personen verfügen, weiterhin überschätzt. Betroffen bzw. benachteiligt sind insbesondere die ressourcenstarken Kantone und Wachstumslokomotiven der Schweiz. Der Kanton Zug ist davon besonders betroffen.

Es gibt keine stichhaltigen Argumente, die Berücksichtigung der tieferen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen abzulehnen. Im Grundsatz wurde die Forderung vom Bundesrat bereits anerkannt.

Antrag

FiLaV Art. 19, Berechnungen Anhang 6, ist wie folgt anzupassen:

«Die Gewinne der juristischen Personen werden mit einem Faktor von 0.7 in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage gewichtet.»

Seite 5/5

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 12. August 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landamman

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Konferenz der NFA-Geberkantone (per E-Mail; Versand durch Finanzdirektion)
- Finanzdirektion
- Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung
- Hugo Wyssen, Leiter Juristische Personen Steuerverwaltung
- Roger Wermuth, Leiter Finanzverwaltung